



Ausschreibung «Bereinigte Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Regierungsrats vom 17. Januar 2016» im Zuger Amtsblatt vom Freitag, 20. November 2015

Bereinigte Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Regierungsrats vom 17. Januar 2016

Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht (vgl. § 37a WAG; BGS 131.1). Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht (§ 35 Abs. 1 WAG).

Nr. Kandidierende

- 01 Dzaferi Zari, 1985, Sekundarlehrer, Zugerstrasse 51, 6340 Baar, SP
- 02 Pfister Martin, 1963, lic.phil., Geschäftsführer, Dorfring 15, 6319 Allenwinden, CVP – Christlichdemokratische Volkspartei Kanton Zug
- 03 Thöni Stefan, 1985, Informatikingenieur ETH, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen, Piratenpartei

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor der Publikation der bereinigten Wahlvorschläge ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Tage der Publikation der bereinigten Wahlvorschläge noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Tag der Publikation verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Tag der Publikation (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Zug, 20. November 2015

Staatskanzlei des Kantons Zug
